LANDKREIS GÖTTINGEN

Amtsblatt

Nr. 03

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

FACHBEREICH INNERE DIENSTE - ZENTRALE VERWALTUNG

16.Jan.2025

LANDKREIS GÖTTINGEN

Jahrgang 2025 Göttingen, 16.01.2025 Nr. 03

A. Veröffentlichungen des Landkreises

1. Sitzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025, am Freitag, 24.01.2025 19

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Adelebsen

Jahresabschluss 2022 sowie Entlastung des Bürgermeisters 20

Gemeinde Friedland

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 und 2026 21

Stadt Herzberg am Harz

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Jugendrates 24

Samtgemeinde Radolfshausen

1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 25

Gemeinde Rosdorf

Allgemeinverfügung zur Öffnung der Verkaufsstellen in der Ortschaft Rosdorf am 30.03.2025 28

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern -Hebesatzsatzung- 31

Gemeinde Staufenberg

Flurbereinigungsverfahren Witzenhausen Gelster, Verfahrensnummer: VF 2646
Flurbereinigungsbeschluss mit Anlage 1 Flurstücksverzeichnis und Anlage 2 Gebietsübersichtskarte 32

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025 42

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Abfallzweckverband Südniedersachsen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 44

Zweckverband Naturschutz- und Erholungsgebiet Seeburger See

Verbandsversammlung am 06.02.2025 46

Der Kreiswahlleiter
für die Bundestagswahlkreise
52 – Goslar-Northeim-Göttingen I und
53 – Göttingen II

LANDKREIS GÖTTINGEN

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. Sitzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses
zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge
für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Hiermit mache ich öffentlich bekannt, dass

am Freitag, 24.01.2025, um 13:30 Uhr,
im Ratssaal der Stadt Göttingen,
Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen

die 1. öffentliche Sitzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 mit folgender Tagesordnung stattfindet:

1. Konstituierung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses
   für die Bundestagswahlkreise 52 – Goslar-Northeim-Göttingen I und 53 – Göttingen II,

2. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge
   für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 in den
   Bundestagswahlkreisen 52 – Goslar-Northeim-Göttingen I und 53 – Göttingen II.

Ich weise darauf hin, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat (§ 5 Abs. 3 i. V. m. § 86 Abs. 2 BWO[1]).

Göttingen, 14.01.2025

Gez. Czech
Kreiswahlleiter

[1] Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283)

Flecken Adelebsen

Adelebsen, den 09.01.2025

Bekanntmachung

Der Rat des Flecken Adelebsen hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 mit 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen gemäß § 58 Abs. 1 Ziff. 9 und 10 in Verbindung mit § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes den Jahresabschluss 2022 beschlossen und mir die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss ist nach § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2022 des Flecken Adelebsen ohne die Forderungsübersicht sowie der um meine Stellungnahme ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt zur jedermanns Einsichtnahme in der Zeit vom 17. Januar 2025 bis einschließlich 27. Januar 2025 während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Adelebsen in Zimmer Nr. 4 aus.

Der Bürgermeister

(Frase)

FLECKEN ADELEBSEN · LANDKREIS GÖTTINGEN · 1

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Friedland für das Haushaltsjahr 2025 und 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Friedland in der Sitzung am 05.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 und 2026 wird

			2025	2026
1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
	1.1	der ordentlichen Erträge auf	19.600.100,00 €	18.680.700,00 €
	1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	20.654.300,00 €	20.225.100,00 €
	1.3	der außerordentlichen Erträge auf	- €	- €
	1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €	- €
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
	2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigke	18.939.100,00 €	18.065.400,00 €
	2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigk	19.068.700,00 €	18.654.000,00 €
	2.3	der Einzahlungen für Investitionsfähigkeit	3.587.600,00 €	2.742.300,00 €
	2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.424.700,00 €	2.120.000,00 €
	2.5	Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €	- €
	2.6	Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	33.300,00 €	33.700,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden auf 0€ festgesetzt, Kreditaufnahmen werden hierzu nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 und im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf jeweils 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Der kalkulatorische Zinssatz wird für das Haushaltsjahr 2025 und 2026 auf 1,40 % festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 15.000€ pro Produktbudget nicht überschreiten.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen von mehr als 15.000 € gelten als unerheblich, wenn sie im laufenden Haushaltsjahr zahlungsunwirksam sind.

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der 2% des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushaltes im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1% des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

Wertgrenzen

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO (Pflicht zur Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen) wird festgelegt auf:

- Beschaffung von (im)materiellen Vermögensgegenständen 1/3 der Wertgrenze für Hochbaumaßnahmen	60.000 €
- Hochbaumaßnahmen 1 % der Gesamtaufwendungen	190.000 €
- Tiefbaumaßnahmen 2fache der Wertgrenze für Hochbaumaßnahmen	380.000 €

Friedland, 05. Dezember 2024

gez. Friedrichs
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

20.01.2025 bis zum 28.01.2025 in Groß Schneen,

im Verwaltungsgebäude der Gemeinde, Bönneker Str. 2, Zimmer 18, 37133 Friedland, zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Friedland, den 05. Dezember 2024 gez. Friedrichs
Bürgermeister

L.S.

Stadt Herzberg am Harz
Der Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

für die Wahl des Jugendrates der Stadt Herzberg am Harz

Der Wahlausschuss für die Wahl des Jugendrates der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.01.2025 folgende Wahlvorschläge zugelassen und per Losverfahren folgende Reihenfolge auf dem Stimmzettel festgestellt:

	Name, Vorname	Geburtsjahr	Schule oder Ausbildungsbetrieb
1.	Miro, Ryan	*2010	Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium Herzberg,
2.	Lange, Max	*2007	Schulische Ausbildung, BBS II Osterode,
3.	Hausmann, Sam Jaden	*2012	Oberschule Herzberg,
4.	Nienstedt, Lion Marcel	*2008	Oberschule Herzberg,
5.	Kaca, Eugen	*2009	Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium Herzberg,
6.	Nabou, Fatima	*2007	Oberschule Herzberg,
7.	Müller, Mathis Malte	*2008	Stadt Herzberg am Harz.

Herzberg am Harz, 15.01.2025

gez. Christopher Wagner

Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Radolfshausen für das Haushaltsjahr 2025

1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Radolfshausen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8.Februar 2024 (Nds.GVBl.2024 Nr.9), hat der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	**im Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.467.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.683.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	32.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im **Finanzhaushalt**	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.161.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.179.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	460.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.094.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.621.100 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.274.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.205.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 1.540.000 Euro erhoben, davon die Hälfte gem. § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Radolfshausen nach der Einwohnerzahl.

Für die andere Hälfte wird als Umlagesatz 11,38296 % der Steuerkraftmesszahl festgesetzt.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30%, höchstens bis zur Höhe von 5.000 € des jeweiligen Produktkontos.

Überschreitungen bis zur Höhe von 1.500 € je Produktkonto sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen.

Eine Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 GemHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird auf 5.000 € festgesetzt.

Der kalkulatorische Zinssatz für das Jahr 2025 beträgt 2,91 %.

Als Wertgrenzen nach § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten
- für (im)materielles Vermögen auf 50.000 Euro,
- für Hochbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf 100.000 Euro und
- für Tiefbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf 200.000 Euro

Ebergötzen, 18.12.2024

(L.S.)

gez. Arne Behre
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung zu § 5 der Haushaltssatzung ist durch den Landkreis Göttingen mit Verfügung vom 09.01.25 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 20.01.25 bis zum 27.01.25 während der Dienststunden im Rathaus der der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, Zimmer 21, 37136 Ebergötzen, zur Einsichtnahme aus.

Ebergötzen, 14.01.2025
Samtgemeinde Radolfshausen
Der Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Arne Behre

Allgemeinverfügung
zur Öffnung der Verkaufsstellen in der Ortschaft Rosdorf am 30.03.2025

1. Abweichend von den Regelungen des § 4 Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 80) dürfen am Sonntag, 30.03.2025, nach § 2 Abs. 1 NLöffVZG in der Ortschaft Rosdorf die Verkaufsstellen in den folgenden Bereichen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein: Am Flüthedamm 2, Rischenweg, Hambergstraße 1 und Göttinger Straße 37 bis Göttinger Straße 50.

2. Die sofortige Vollziehung der Regelungen nach Nummer 1 wird angeordnet.

3. Die Arbeitsschutzregelungen nach § 7 NLöffVZG, die Vorschriften des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind einzuhalten.

4. Diese Allgemeinverfügung wird ortsüblich bekannt gemacht. Als Tag der Bekanntgabe wird der auf die öffentliche Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

5. Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände nach § 8 Abs. 1 NLöffVZG wird hingewiesen.

Begründung zu 1:

Grundsätzlich sind Sonntage als Tage allgemeiner Arbeitsruhe gesetzlich geschützt. Dieser gesetzliche Schutz der Sonntagsruhe wird von der Gemeinde Rosdorf als wichtiges kulturelles Gut angesehen.

Nach § 5 Abs.1 NLöffVZG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Arbeitsschutzrecht und anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 374) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 4.5 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz kann die zuständige Behörde zulassen, dass auf Antrag über § 4 Abs. 1 NLöffVZG hinaus Verkaufsstellen in Ortsbereichen an Sonntagen geöffnet werden dürfen, wenn dafür u. a. ein besonderer Anlass vorliegt, der den zeitlichen und örtlichen Umfang der Sonntagsöffnung rechtfertigt, oder ein öffentliches Interesse an der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsbereiches oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde besteht, welches das Interesse am Schutz des Sonntages überwiegt.

Gemäß § 5 Abs. 2 NLöffVZG können Anträge auf Zulassung einer Sonntagsöffnung u. a. von der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen in dem Gebiet, für das die Öffnung beantragt wird, gestellt werden.

Am 12.11.2024 wurde ein Antrag auf Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntages am 30.03.2025 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr für den o.a. Bereich der Ortschaft Rosdorf von der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen in diesem Bereich gestellt.

Der besondere Anlass für die Sonntagsöffnung ist in diesem Fall durch das „Frühlingsfest", das in diesem Jahr bereits zum 21. Mal in der Ortschaft Rosdorf veranstaltet wird, gegeben.

Bei dieser, als Jahrmarkt mit über 50 Ständen festgesetzten, Veranstaltung sind die verschiedensten Anbieter*innen gewerblicher und nicht gewerblicher Art aus dem näheren und weiteren Umland der Ortschaft Rosdorf vertreten. Es werden viele interessante Vorführungen und Mitmachaktionen für die Besucher*innen geboten.

Darüber hinaus wird regelmäßig den Rosdorfer Vereinen, sowie Vereinen, die durch ihre Mitglieder einen Bezug zur Ortschaft Rosdorf haben, die Möglichkeit geboten, ihre Tätigkeit im Rahmen des Frühlingsfestes zu präsentieren und neue Mitglieder zu werben.

Auch die immer angebotenen Hubschrauberrundflüge stellen eine hohe Anziehungskraft für Besucher*innen dar.

Durch die Zulassung einer Sonntagsöffnung für die Geschäfte in dem angegebenen Bereich der Ortschaft Rosdorf haben alle hier ansässigen Verkaufsstellen die Gelegenheit, ihr Angebot an diesem Tag zu präsentieren.

Die Öffnungszeit der Geschäfte von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr ist eingebettet in die Öffnungszeiten der Marktstände von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr am Sonntag, so dass auch der zeitliche Umfang als gerechtfertigt angesehen werden kann.

Dieses, bereits seit vielen Jahren als fester Bestandteil des Rosdorfer Veranstaltungskalenders etablierte, Fest ist weit über die Orts- und Gemeindegrenzen hinaus bekannt und beliebt, so dass jedes Jahr ein hoher Besucher*innenandrang von mehreren tausend Menschen zu verzeichnen ist.

Durch die Zulassung der sonntäglichen Öffnung wird den in dem o.a. Bereich der Ortschaft Rosdorf ansässigen Verkaufsstellen ermöglicht, ihr breit gefächertes Angebot an Waren auch den Besucher*innen aus dem weiteren Umland, näher zu bringen und so neue zukünftige Kundschaft zu gewinnen. Dadurch wird die Ortschaft Rosdorf als beliebter Firmenstandort gestärkt. Diese beliebte Veranstaltung kann dazu führen, dass das attraktive Angebot der in Rosdorf ansässigen Verkaufsstellen aber auch die hier vorzufindenden Möglichkeiten zum Leben und Arbeiten neue Einwohner*Innen oder ortsfremde Unternehmen dazu anregt, sich in Rosdorf anzusiedeln.

Von einer Belebung der Ortschaft Rosdorf, z. B. durch neue Kundschaft, neue Einwohner*innen oder sich neu ansiedelnde Unternehmen profitiert die gesamte Ortschaft. Insofern ist das öffentliche Interesse an der sonntäglichen Ladenöffnung höher zu bewerten als das Interesse am Schutz der Sonntagsruhe, zumal in Rosdorf seit Jahren lediglich ein verkaufsoffener Sonntag im Jahr stattfindet.

Letztendlich ist auch die direkte Nähe der Ortschaft Rosdorf zur Stadt Göttingen, wo regelmäßig verkaufsoffene Sonntage stattfinden, zu bedenken. Um für Käufer*innen interessant zu bleiben, müssen die hier ansässigen Verkaufsstellen von denselben Möglichkeiten wie die Stadt Göttingen Gebrauch machen können.

Begründung zu 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328).

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Wirksamkeit dieser Verfügung, da insbesondere aufgrund der erforderlichen Planungssicherheit der an der Sonntagsöffnung teilnehmenden Verkaufsstellenbetreiber*innen eine durch eine Klage ausgelöste aufschiebende Wirkung nicht hinzunehmen wäre. Das Interesse der Verkaufsstellenbetreiber*innen an der sofortigen Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt im vorliegenden Fall deutlich dem Interesse eines/einer möglichen Klägers/Klägerin an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit.

Begründung zu 4:

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage von § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl.S. 589) i. V. m. §§ 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 4 und 43 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen.

Die Allgemeinverfügung wird zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Gemeinde Rosdorf, unter www.rosdorf.de, durch Veröffentlichung im Rosdorfer Mitteilungsblatt und durch Aushang in der Gemeindeverwaltung öffentlich bekannt gemacht.

Eine Bekanntgabe an die Beteiligten wäre wegen des großen und teilweise auch nicht bekannten Kreises der Betroffenen untunlich.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Bestimmung des Tages der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. §§ 41 Abs. 4 Satz 4 und 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Göttingen gem. § 80 Abs. 5 VwGO nach Einlegung der Klage die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen.

Rosdorf, 13.01.2025

Steinberg, Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Rosdorf

-Hebesatzsatzung-

Aufgrund der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i.V.m. dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 02.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festsetzung der Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2. für Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.

2. Gewerbesteuer 390 v. H.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 2 des Niedersächsischen Grundsteuergesetz (NGrStG):

Der bei der Hauptveranlagung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 NGrStG ermittelte aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer B beträgt 393 v.H..
Der mit dieser Satzung bei der Hauptveranlagung bestimmte Hebesatz von 400 v.H. weicht um 7 v.H. von dem aufkommensneutralen Hebesatz ab.

Rosdorf, den 03.12.2024

gez.

Steinberg
Bürgermeister

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)
- Flurbereinigungsbehörde –

Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze)
Tel.-Nr.: +49(611) 535-2000, Fax-Nr.: +49(611) 535-2101
E-Mail: info.afb-homberg@hvbg.hessen.de

HESSEN

Öffentliche Bekanntmachung

Gz.: 2-HR-05-26-46-01-B-0001#002

Flurbereinigungsverfahren Witzenhausen Gelster
Verfahrensnummer: VF 2646

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird für die im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke der Stadt Witzenhausen, in Teilen der Gemarkungen Hundelshausen, Witzenhausen und Dohrenbach ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 FlurbG angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 210 ha, von denen in der Gemarkung Hundelshausen 171 ha, in der Gemarkung Witzenhausen 31 ha und in der Gemarkung Dohrenbach 8 ha liegen. Es umfasst die im Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Grundstücke. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Übersichtskarte (Anlage 2) und der Gebietskarte (Anlage 3) mit einer gestrichelten Linie kenntlich gemacht. Die Karten sind keine Bestandteile dieses Beschlusses.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmerinnen und Teilnehmer) bilden die Teilnehmergemeinschaft. Sie führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Witzenhausen Gelster“

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Witzenhausen, Werra-Meißner-Kreis.

4. Flurbereinigungsbehörde

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze).

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.

2. als **Nebenbeteiligte**

   a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,

   b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG)

   c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

   d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

   e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG)

   f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG)

   g) der Träger der Maßnahme gem. § 86 Abs. 2 Nr. 3 FlurbG.

6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bzw. bis zur Ausführungsanordnung folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.
Die Genehmigungsbedürftigkeit für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, gegenüber der die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

9. Bekanntmachung

Dieser Flurbereinigungsbeschluss inkl. des Flurstücksverzeichnisses (Anlage 1) und die Übersichtskarte (Anlage 2) werden in der Flurbereinigungsgemeinde Stadt Witzenhausen und in den angrenzenden Städten Bad Sooden-Allendorf, Großalmerode und Hann. Münden sowie in den angrenzenden Gemeinden Friedland, Neu-Eichenberg, Rosdorf, Staufenberg und der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg für die Gemeinden Bornhagen und Lindewerra öffentlich bekannt gemacht.
Gleichzeitig werden der Flurbereinigungsbeschluss mit Begründung inkl. des Flurstücksverzeichnisses (Anlage 1) und die Gebietskarte (Anlage 3) gem. § 6 Abs. 3 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der

Stadt Witzenhausen, Am Markt 1, 37213 Witzenhausen
Stadt Bad Sooden-Allendorf, Marktplatz 8, 37242 Bad Sooden-Allendorf
Stadt Großalmerode, Marktplatz 11, 37247 Großalmerode
Stadt Hann. Münden, Böttcherstraße 3, 34346 Hann. Münden
Gemeinde Friedland, Bönneker Straße 2, 37133 Friedland
Gemeinde Neu-Eichenberg, Lange Straße 27, 37249 Neu-Eichenberg
Gemeinde Staufenberg, Hannoversche Straße 21, 34355 Staufenberg
Gemeinde Rosdorf, Lange Straße 12, 37124 Rosdorf
Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg, Steingraben 49, 37318 Hohengandern

während der Dienstzeiten.

Darüber hinaus sind die zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen über die Internetadresse https://hvbg.hessen.de/VF2646 abrufbar.

Begründung

Die Stadt Witzenhausen im Werra-Meißner-Kreis hat die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG in Teilen der Gemarkungen Hundelshausen, Witzenhausen und Dohrenbach beim zuständigen Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) beantragt.

Anlass ist insbesondere die Unterstützung bei der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtline (WRRL) in Verbindung mit dem Programm „100 Wilde Bäche für Hessen“ im Bereich des Gewässers Gelster. Durch die Stadt Witzenhausen wird angestrebt, das Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen. So sollen bspw. breitere Gewässerrandstreifen eingerichtet und Maßnahmen zur Strukturverbesserung an der Gelster, wie Uferabflachungen und der Rückbau von Wanderhindernissen, ergriffen werden. Dafür müssen die bisherigen Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse am Gewässer angepasst werden. Das Flurbereinigungsverfahren soll bodenordnerisch bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen unterstützen und zur Auflösung von Landnutzungskonflikten der verschiedenartigen Belange wie z. B. der Landwirtschaft, der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes beitragen. Die Neuordnung und Zusammenlegung des zerstreuten Grundbesitzes soll hierbei im Besonderen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft beitragen.

Zur Ermöglichung und Ausführung von Maßnahmen zur Landentwicklung sollen zusammengefasst insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Neuordnung des Grundbesitzes
- Unterstützung bei der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Verbindung mit dem Programm „100 wilde Bäche für Hessen“ durch Bodenmanagement
- Verbesserung der naturnahen Entwicklung sowie des ökologischen Zustandes der Gewässer u. a. durch die Bereitstellung von Uferrandstreifen
- Bodenordnerische Unterstützung für eine Aufnahme von Hochwasserspitzen und eine Nutzung von Flächen als Retentionsraum
- Beitrag zur Auflösung von Landnutzungskonflikten zwischen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Umwelt und Naturschutz
- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft, z. B. durch Zusammenlegung von zersplittertem Grundbesitz
- Schaffung von nach Lage, Form und Größe zweckmäßig geformten Flurstücken
- Herbeiführen von rechtssicheren Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnissen
- Ermöglichung von Maßnahmen des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Bodenordnerische Unterstützung bei der Umsetzung von Maßnahmen Dritter (z. B. Gewässerentwicklung)
- Förderung sowie Schutz des Naturerlebnisraumes mit den Möglichkeiten der Bodenordnung
- Unterstützung bei der Fortentwicklung der Freizeit- und Erholungsfunktion des ländlichen Raumes

Das Bodenordnungsverfahren wird als vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 FlurbG angeordnet, da diese Verfahrensart in besonderer Weise dazu geeignet ist, die Umsetzung von Maßnahmen der Landentwicklung, der naturnahen Entwicklung von Gewässern sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den zu wahrenden landeskulturellen Belangen, dem Auftrag zur Verbesserung der Agrarstruktur und den Interessen der beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern in Einklang zu bringen.

Die am Verfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer wurden von der Flurbereinigungsbehörde am 12.11.2024 im Rahmen einer Aufklärungsversammlung in Hundelshausen gemäß § 5 Abs. 1

FlurbG über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Einwände erhoben. Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden.

Damit liegen die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)
- Flurbereinigungsbehörde -
Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze)
oder der Außenstelle
Goldbachstraße 12a, 37269 Eschwege

oder beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse https://hvbg.hessen.de/datenschutz eingesehen werden.

Homberg (Efze), den 09.12.2024

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)
- Flurbereinigungsbehörde -

(LS)

gez.
.....
Koch, Amtsleitung

Anlage 1

zum Flurbereinigungsbeschluss vom 09.12.2024

Flurbereinigungsverfahren Witzenhausen Gelster, Verf.-Nr.: 2646

Flurstücksverzeichnis

Dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Stadt Witzenhausen

Gemarkung Dohrenbach

Flur	Flurstücke
2	46/2
3	20/1, 20/2, 20/3, 21, 43
6	15/72, 16, 17, 18, 69

Gemarkung Hundelshausen

Flur	Flurstücke
3	2/2, 2/6, 5/9, 5/10, 12/1, 12/2, 14, 37, 38, 39/1, 39/2, 40/1, 41, 42, 54/4, 71/4, 72/11, 72/20, 72/22, 72/23, 72/24, 72/25, 72/26, 72/29, 73/4, 73/5, 74/1, 75/2, 76/1, 78/5, 78/7, 78/8, 83/3, 83/4, 83/5, 83/6, 83/13, 83/14, 83/15, 83/17, 83/19, 83/20, 83/21, 84/2, 89/5, 90/1, 91/1, 91/2, 91/3, 92/1, 92/2, 92/4, 92/5, 93/1, 93/2, 94/5, 95/1, 95/2, 95/3, 97, 99/4, 101, 104, 113/25, 116/4, 118/2, 119/5, 120/3, 124/1, 126, 127/1, 128/1, 129, 135/13, 136/13, 137/13, 138/13, 198/5, 262/79, 263/80, 268/81, 269/82, 275/83, 292/98, 314/121, 318/121, 326/123, 352/13, 353/13, 354/13, 359/5, 366/124, 486/39, 487/39, 490/102, 491/105
4	31, 32, 34/1, 37, 38, 39/1, 39/2, 40/1, 77, 79/1, 80/1, 82, 83, 85/1, 87, 88, 89, 91/1, 123, 125/1, 125/2, 137, 138, 139, 147, 154/148, 156/140, 158/141, 175/90, 176/90, 201/81, 204/149, 205/149, 250/36, 251/36, 292/84, 293/84, 296/76, 297/76
5	62/1, 62/4, 66/3, 67/6, 70/1, 70/5, 70/6, 70/7, 377/243, 465/75
6	1, 3/1, 4, 5, 10/1, 24, 27, 29, 30, 39/1, 41, 42, 43, 44, 45, 46/1, 48/1, 49/2, 53, 54/4, 57/1, 60/1, 61, 64, 66, 67, 69, 72, 74/1, 76, 77/1, 79/1, 81, 82, 86/1, 86/2, 87, 89, 90, 91/1, 100/1, 100/2, 101, 102, 104, 105/1, 105/2, 106/1, 107/1, 109/1, 111, 112, 113, 114, 115/1, 119/1, 120, 121, 122, 123, 124/2, 124/3, 128, 129, 130, 131/1, 133, 134, 135, 136, 137, 139/1, 140, 141/1, 145, 146/1, 149/1, 152, 153/1, 155, 158/1, 162, 165, 166/1, 188/1, 196, 197, 198, 199/1, 200/1, 202/1, 205, 206/1, 207/1, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 227, 228, 233/143,

	234/144, 236/208, 237/83, 238/83, 239/85, 240/94, 241/94, 242/97, 250/37, 252/138, 253/138, 258/163, 259/164, 260/31, 261/32, 262/88, 263/88, 264/88, 266/105, 269/65, 270/65, 271/65, 272/65, 273/48, 278/62, 279/63, 280/70, 281/70, 282/71, 283/71, 284/71, 292/68, 293/68, 304/36, 305/36, 306/36, 311/117, 312/117, 313/117, 314/117, 319/195, 324/6, 329/7, 330/7, 331/186, 332/186, 333/203, 334/203, 339/11, 348/8, 349/9, 350/190, 356/191, 357/192, 358/10, 359/10, 366/193, 367/193, 368/34, 373/33, 374/33, 375/34, 376/34, 380/33, 381/194, 382/194, 386/25, 390/26, 423/11, 426/28, 427/28, 432/57, 434/2
7	1, 2, 5, 8/1, 9/1, 11/1, 11/2, 16, 17/1, 19, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 44, 45, 47/1, 48, 50/1, 51, 55, 56, 57, 58, 60/3, 60/4, 60/5, 60/6, 63/1, 63/2, 66, 70, 73/1, 73/2, 74, 75, 76, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 98, 99, 100, 101, 108/52, 109/52, 110/53, 111/54, 115/41, 120/28, 121/28, 122/28, 123/3, 124/4, 141/61, 142/61, 143/61, 145/61, 146/59, 153/62, 156/62, 160/63, 166/65, 167/65, 170/68, 173/68, 174/69, 176/9, 178/10, 179/10, 180/10, 181/10, 185/77, 186/79, 187/78, 189/78, 190/102, 193/102, 194/103, 197/103, 201/11, 202/11, 203/11, 207/11, 208/78, 209/78, 212/11, 213/63, 214/11, 215/11, 218/11, 219/43, 220/43, 221/20, 222/20, 223/20, 228/31, 229/31, 230/13, 231/15, 232/41, 233/41, 234/67, 235/67
9	2, 3, 12/1, 13, 15/1, 18/1, 21, 23/1, 24, 25, 26/1, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37/1, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48/1, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64/9, 65/9, 66/10, 67/10, 68/10, 69/19, 70/19, 71/20, 72/20, 73/20, 76/7, 77/7, 78/1, 79/1, 80/17, 82/8, 83/8
10	gesamte Flur
11	40/8, 43/1, 44, 45, 47/1, 73/3, 80, 81, 82, 85, 104/40, 105/40, 109/43, 110/43, 111/43, 112/43, 114/43, 115/43
13	58/2, 58/3, 61, 62/1, 65, 66, 68/1, 68/2, 71/1, 72, 73/4, 169/16, 176/1, 177, 178, 179, 180, 181, 183/1, 209/1, 222/60, 223/60, 238/68, 239/70, 259/67, 260/67, 261/67, 262/67, 299/64, 300/64
14	141/44, 141/50

Gemarkung Witzenhausen

Flur	Flurstücke
24	70/7, 71/5, 71/6, 71/16, 71/21, 71/22, 197/13
25	1/2, 1/3, 1/4, 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 4/1, 4/2, 4/3, 5/2, 5/3, 5/4, 8/1, 10/2, 10/3, 10/4, 10/5, 10/6, 10/7, 11, 12, 13, 14, 15/1, 15/2, 18/1, 19/1, 19/3, 25/1, 26, 28/2, 30, 31, 32/1, 32/2, 33/1, 33/17, 33/18, 33/19, 33/22, 33/23, 34/1, 35/1, 36/1, 36/2, 37/1, 37/2, 38/1, 38/2, 38/3, 38/4, 40/2, 40/3, 41/1, 42/1, 43/1, 44/1, 44/2, 44/3, 44/4, 44/5, 44/6, 44/7, 45/1, 45/2, 46/1, 47/1, 48/1, 49/13, 49/41, 50/1, 50/2, 50/3, 50/4, 50/5, 51/1, 52/1, 54/1, 55, 56, 57/9, 57/10, 58/1, 58/2, 58/3, 58/4, 60/2, 60/3, 61/1, 61/2
26	8/3, 10/2, 11/2, 12/3, 13/1, 13/2, 15/4, 23, 24/1, 24/4

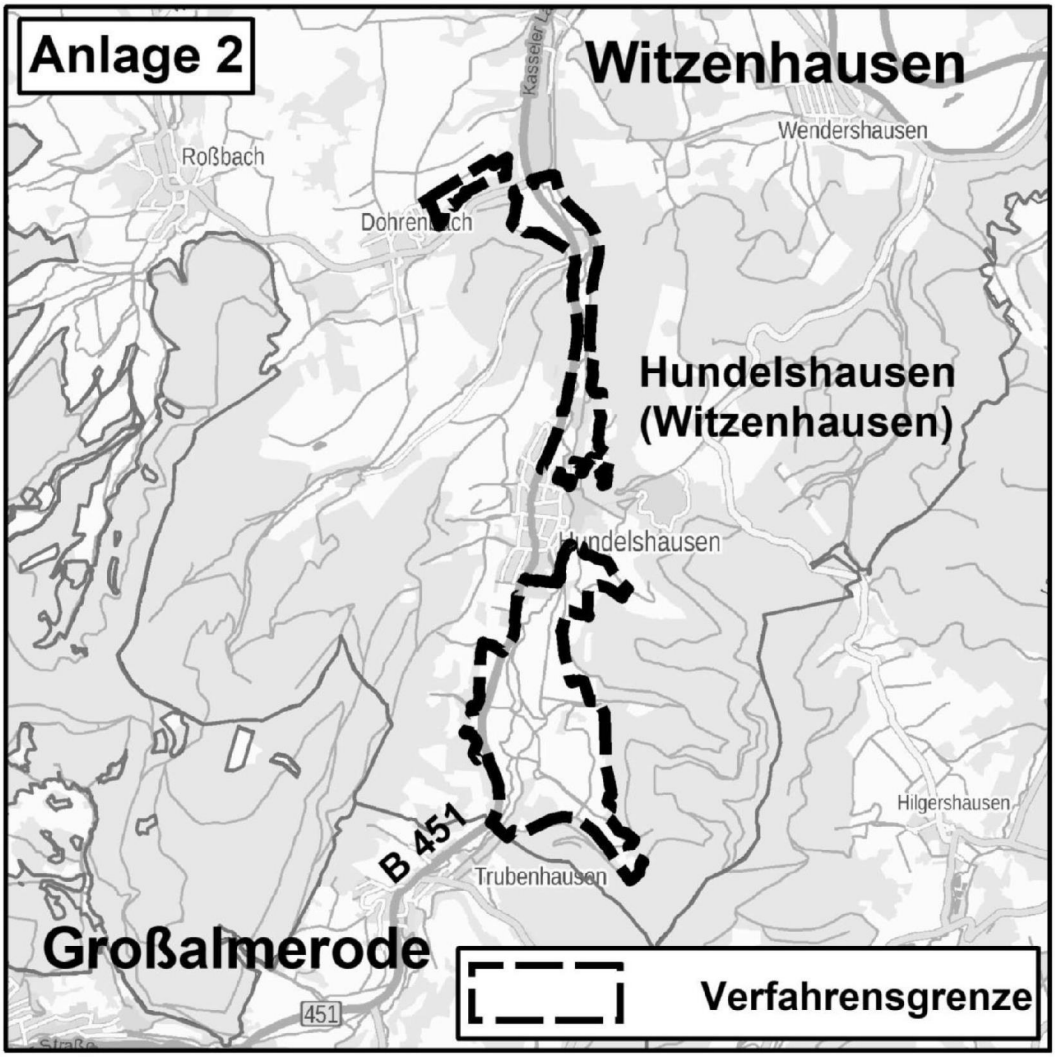
Anlage 2
Witzenhausen
Wendershausen
Roßbach
Dohrenbach
Hundelshausen
(Witzenhausen)
Hundelshausen
Hilgershausen
B 451
Trubenhausen
Großalmerode
451
Verfahrensgrenze

Bekanntmachung
der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am 23.02.2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde Staufenberg wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Ort der Einsichtnahme
im Bürgerbüro der Gemeinde Staufenberg

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07.02.2025 bis 12 Uhr, bei der Gemeindebehörde

(Dienststelle, Gebäude und Zimmer)
Rathaus/Wahlamt, Hannoversche Str. 21, 34355 Staufenberg, Zimmer-Nr. 24

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im

Nummer und Name
Wahlkreis Göttingen I

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025)

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Staufenberg, 14.01.2025

Die Gemeindebehörde

gez. Bernd Grebenstein, Bürgermeister

abfallzweckverband
südniedersachsen

Der Geschäftsführer

Verkündung
gem. § 11 Abs. 1 NKomVG

I. HAUSHALTSSATZUNG

des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS)
Friedland, Landkreis Göttingen
Wirtschaftsjahr 2025

Auf der Grundlage des § 8 Ziffer 24 in Verbindung mit §§ 15, 16 der Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen und in Verbindung mit §§ 16, 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), den §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen am 05.12.2024 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird

im Erfolgsplan:	in den Erträgen auf	19.041.300 Euro
	in den Aufwendungen auf	18.955.600 Euro
	Jahresüberschuss	85.700 Euro
im Vermögensplan:	in den Einnahmen auf	4.440.000 Euro
	in den Ausgaben auf	4.440.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Wirtschaftsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.500.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

In 2025 wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.
Der auf die Umlage zu entrichtende Abschlag beträgt für den/die

Landkreis Göttingen - Abfallwirtschaft Osterode am Harz	2.855.976,92 Euro
Landkreis Northeim	5.365.395,23 Euro
Landkreis Göttingen - Abfallwirtschaft Göttingen	5.202.554,45 Euro
Stadt Göttingen	5.323.641,19 Euro.

Gemäß der Verbandsordnung erfolgt die Abrechnung der Umlage anhand der Betriebsabrechnung bis zum 31.03. des Folgejahres.

Friedland, den 05.12.2024 (L.S.)

gez. Jörg Richert
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Markus Rybarczyk
Geschäftsführer

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplans

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2025 des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) werden im Anschluss an diese Bekanntmachung vom 06.02. bis 07.02.2025 und 10.02. bis 14.02.2025 montags bis donnerstags in der Zeit von 08.30 – 16.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr beim Abfallzweckverband Südniedersachsen, Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland/Deiderode, Zimmer T 3.06 (Frau Plumenbaum), öffentlich ausgelegt.

Deiderode, den 13.01.2025

gez. Rybarczyk
Geschäftsführer

Zweckverband Naturschutz- und
Erholungsgebiet Seeburger See
Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Seeburg, 14.01.2025

Bekanntmachung
gem. § 14 Abs. 3 NKomZG

Am

Donnerstag, 06. Februar 2025, 17.00 Uhr
findet im Gasthaus „Storchennest“ in
37136 Seeburg, Seestraße 16
die vierte Sitzung der
Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Naturschutz- und Erholungsgebiet Seeburger See
statt.

Für die **öffentliche Sitzung** ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

2. Feststellung der Tagesordnung

3. Genehmigung der Niederschrift über die dritte Sitzung der Verbandsversammlung vom 17. Januar 2024

4. Beschluss über die Jahresrechnung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2023 und über die Entlastung der Verbandsgeschäftsführer

5. Bericht über das Geschäftsjahr 2024
(NIZ, Wasserschaden, Algen und Seegras, Kauf Boote usw.)

6. Beschluss über die Änderung der Verbandsordnung
-§15 Öffentliche Bekanntmachung-

7. Wahl der stellvertretenden Verbandsgeschäftsführerin / des stellvertretenden Verbandsgeschäftsführers ab dem 01.07.2025

8. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2025 einschließlich Wirtschaftsplan

9. Mitteilungen und Anfragen

gez. Martin Bereszynski
Vorsitzender der Verbandsversammlung

4. Verbandsversammlung 2025